

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr
2026

Auf der Grundlage des Antrages 25-08 der Südgetreide GmbH & Co. KG
vom 16.06.2025 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von
Hybridmaissaatgut folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Wyhl	Wyhl	Altenau	21,6
Wyhl	Wyhl	Bickmatte	16,2
Wyhl	Wyhl	Helgenwörth	10,3
Weisweil	Weisweil	Welschwörth	5,7
gesamt Anbauggebiet Wyhl			53,8
Mindestanteil Saatmais 25 %			45 %

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Flurkarte liegen in der Zeit vom 28.07.2025
bis einschließlich 11.08.2025 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Weisweil –
- Bauamt -, 1. OG, Zimmer 21 , Hinterdorfstraße 14,79367 Weisweil zur Einsichtnahme aus.

Die Betroffenen können innerhalb dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist etwaige
Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Rathaus Weisweil,
Hinterdorfstraße 14,79367 Weisweil, vorbringen.

Weisweil, 25.07.2025

gez. Michael Baumann
Bürgermeister

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

vom 25.07.2025

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Eschbach, Hecklingen, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberrotweil, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2026 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der jeweiligen Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den 25.07.2025

.....
Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg